



Hessisches Ministerium für  
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09  
65021 Wiesbaden

TierfreundLich e.V.  
Gottlieb-Daimler Str. 4, 35423 Lich  
Telefon: 0160 2980995  
E-Mail: info@tierfreund-lich.de

Lich, 12. Januar 2018

### **Kein Frieden im befriedeten Bezirk und keine Schonzeiten im Jagdrevier?** Geschäftszeichen VI 3-088J 12.01-212010

Sehr geehrter Wilke,  
sehr geehrter Herr Michelberger,

vielen Dank für Ihre Antwort vom 22.12.2017 auf unser Schreiben vom 06.04.2017 wegen Ihres Erlasses „Jagd und Schonzeiten für Beutegreifer und Wildkaninchen in befriedeten Bezirken“ vom 27.01.2017 und auf unsere Fragen vom 31.05.2017 wegen der Aufhebung der Schonzeiten für Fuchs, Waschbär, Mink und Marderhund im Birkwildhegering Hessische Rhön und für den Rebhuhnhegering Wetterau.

Leider haben Sie unsere Fragen nur unzureichend beantwortet bzw. neue Fragen aufgeworfen:

#### **1. Erlass vom 27.01.2017: „Jagd und Schonzeiten gelten nicht für befriedete Bezirke“**

Sie haben uns – wie auch dem Deutschen Tierschutzbund – in Ihren Antworten mitgeteilt, „*dass es sich beim Fang (und Tötung) von Beutegreifern und Wildkaninchen im befriedeten Bezirk **nicht um Jagd handelt***“ sondern vielmehr um

- das „Recht des Tierfangs zum Schutz des Eigentums“ und
- „um den Fang und ggf. die Tötung der Tiere auf tierschutzkonforme Art und Weise zu gewährleisten“.

Wenn es sich aber nicht um Jagd nach § 5 Abs. 4 HJagdG sondern um allgemeine polizei- oder ordnungsrechtliche und tierschutzrechtlichen Aufgaben (die es ohne § 5 Abs. 3 HJagdG gar nicht geben würde!) handelt, haben die hessischen Jagdbehörden – bzw. die Privatpersonen, die in ihrer Freizeit die Jagd ausüben – auch keinerlei Kompetenzen, in irgendeiner Weise tätig zu werden (§ 1 Abs. 6 BJagdG).

§ 5 Abs. 3 HJagdG steht außerdem im Widerspruch zum Tierschutzgesetz (§§ 1, 17), zum BJagdG (§§ 1, 26), zum BGB (§ 903) und dem Grundgesetz (Art. 20a) – **genügend Gründe, um die Rechtmäßigkeit von § 5 Abs. 3 HJagdG weiterhin zu hinterfragen**. Erst Recht, nachdem das HMdI im November 2017 verfügt hat, die „Schießerlaubnis für Beutegreifer in befriedeten Bezirken ab sofort gebührenfrei zu erteilen“.

## 2. **Aufhebung der Schonzeiten für Beutegreifer im Birkwildhegering in der Hessischen Rhön und im Rebhuhnhegering in der Wetterau**

Als Begründung für die Aufhebung der Schonzeiten für „verschiedene Raubwildarten in der Wetterau und in der Rhön“ berufen Sie sich auf die Störung des biologischen Gleichgewichts nach § 26 Abs. 8 HJagdG.

Die von Ihnen benutzte Definition der Störung des biologischen Gleichgewichts ist zwar vorteilhaft für Jagdinteressen – im Gegensatz zu Ihren Erklärungen im Schreiben vom 22.03.2017 zum Antrag eines Jagdpächters in Grünberg-Stockhausen zur Aufhebung der Schonzeit aber arg verkürzt.

Einige Schwerpunkte Ihrer Argumentation, warum die Schonzeiten für Füchse und Waschbären im o. g. Revier **nicht** aufgehoben werden, sind:

- *„Die Möglichkeit der Jäger, in die Population einzugreifen, ist vorhanden.“*
- *„Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass die Schonzeit nach der HJagdV fachlich mit dem Elternschutz nach § 22 Abs. 4 BJagdG korrespondiert, so dass die Aufhebung der Schonzeit nicht zwangsläufig eine populationsbiologisch relevante Vergrößerung der Strecke zur Folge hätte.“*
- *„Ein potentiell Störungspotential hinsichtlich des biologischen Gleichgewichtes (durch Fuchs und Waschbär) ... konnte nicht konkret belegt werden.“*
- *„Es ist außerdem zu beachten, dass auch ohne Bejagung junger Fuchswelpen eine hohe natürliche Sterblichkeit zu verzeichnen ist, sobald der Immunschutz über das Säugen bei der Fähe endet. Ähnliche Erkenntnisse liegen für den Waschbären vor. Hohmann / Bartoschek gehen für Waschbären von einer Jungtiersterblichkeit von 40 bis 60 % aus.“*

Und schließlich

- **„es sind keine Gründe ersichtlich, die die tierschutzrechtlichen Aspekte der Schonzeiten für die o. g. Arten überwiegen.“**

Vielen Dank für diese Argumentation, die wir als Tier- und Naturschutzverein sehr begrüßen! Allerdings sind wir nur zufällig (über die Homepage eines Kreisjagdvereines) auf Ihre Antwort gestoßen, die Sie uns leider vorenthalten haben und zu der Frage führt, warum Sie gegenüber dem Tier- und Naturschutz eine ganz andere Position vertreten wie gegenüber den Jagdausübungsberechtigten?

Schließlich kann Ihre Argumentation gegenüber dem Jagdpächter in Grünberg-Stockhausen 1:1 auf die Situation im Rebhuhnhegering Wetterau und im Birkwildhegering Hessische Rhön übertragen werden.

Im von Ihnen genannten Feldhamster-Artengutachten wird eine „jagdliche Regulierung“ der Beutegreifer mit keinem Wort erwähnt (geschweige denn gefordert), denn wichtig ist einzig die Mitarbeit der Landwirte, die dem Hamster durch Bereitstellung von Randstreifen und Mutterzellen eine Überlebenschance in der industrialisierten „Kulturlandschaft“ ermöglichen. Im Birkwildprojekt Rhön können die importierten Wildfänge aus Schweden nur mit einem immensen personellen und finanziellen Aufwand künstlich am Leben gehalten werden. Zur jagdlichen Regulierung wurde in der Langen Rhön ein hauptamtlicher Jäger eingestellt, die Schonzeiten aufgehoben und die Anzahl der Fallen von 25 im Jahr 2010 auf 200 im Jahr 2014 erhöht – ohne positiven Effekt auf die Birkhuhnpopulation. Damit es in der Rhön weiterhin überhaupt noch ein paar Birkhühner gibt, werden weiterhin Wildfänge aus Schweden in die Lange Rhön zwangsumgesiedelt.

Da alle jagdlichen Maßnahmen in der Bayerischen Rhön bisher erfolglos blieben, wird das Gleiche erfolglose Prozedere nun in Hessen angewandt?

Nach geltenden Tierschutzgesetz sind Eingriffe zu Lasten der Tiere nur gerechtfertigt, wenn sie zur Erreichung des Handlungsziels – hier: Sicherung der Feldhamsterpopulation in der Wetterau bzw. der importierten Birkhühner in der Rhön - geeignet sind.  
Die Aufhebung der Schonzeit in 190 Jagdrevieren und in einer Fläche von 65.500 ha in der Wetterau und in der Rhön zulasten des Tierschutzes ist nachgewiesener Maßen nicht geeignet und deshalb nicht zu rechtfertigen!

Unsere Frage, welche Kommunen in der Rhön und in der Wetterau von der Aufhebung der Schonzeiten betroffen seien, haben Sie mit Hinweis auf den Datenschutz (?) nicht beantwortet.

In 5 % der hessischen Jagdreviere wurde die Schonzeit für Beutegreifer aufgehoben und damit nicht nur ungerechtfertigtes Leiden und Sterben von Wildtieren sondern besonders auch von Hauskatzen mit Freigang in Kauf genommen, denn Fallen fangen nicht selektiv. Zudem sind in Hessen leider immer noch Totschlagfallen erlaubt.

In 22 % der Haushalte werden Katzen als Haustiere gehalten und die Familien, in deren Haushalte Katzen als Familienmitglieder leben, dürften ein großes Interesse daran haben zu erfahren, wo eine ganzjährige Bejagung stattfindet und ihre Katzen unter Umständen Opfer der Fallenjagd geworden sind.

Das Gleiche gilt im Übrigen auch für die Fangjagd im befriedeten Bezirk.

Wir bitten Sie höflich, die Widersprüche aufzulösen und bedanken uns für Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Das Vorstandsteam

Corinna Bender  
Sonja Bessendörfer  
Sabine Büchner  
Friederike Hagenböcker  
Sabine Haibach  
Dr. Cornelia Konrad  
Gudrun Roselt  
Vicky Schneider  
Andrea Viehl